

BERICHT

**über die Prüfung gem § 2 (5) des Kapitalberichtigungsgesetzes
des Berichtes des Vorstandes**

der

**PORR AG,
Wien,**

**über die beabsichtigte
Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln**

zum 1. Jänner 2013

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Auftrag und Auftragsdurchführung	1
II. Feststellungen	2 - 3
III. Zusammenfassung und Prüfungsergebnis	4
Anlage 1: Bericht des Vorstandes gem § 2 (5) des Kapitalberichtigungsgesetzes zur beabsichtigten Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln	
Anlage 2: Bilanz zum 31. Dezember 2012 und Gewinn- und Verlustrechnung für 2012	
Anlage 3: Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe	

An den Vorstand, den Aufsichtsrat und die Hauptversammlung der
PORR AG,
Absberggasse 47
1103 Wien

I. Auftrag und Auftragsdurchführung

Die PORR AG, vormals Allgemeine Baugesellschaft-A. Porr Aktiengesellschaft, beabsichtigt, in der für den 11. Juli 2013 angesetzten außerordentlichen Hauptversammlung eine Erhöhung des Grundkapitals von derzeit EUR 21.624.710,22 um EUR 2.180.289,78 auf EUR 23.805.000 sowie das Kapitalanteilscheinkapital von derzeit EUR 361.910,71 um EUR 36.489,29 auf EUR 398.400 durch Umwandlung der im Jahresabschluss zum 31.12.2012 ausgewiesenen nicht gebundenen Kapitalrücklage von EUR 6.807,12 und des entsprechenden Teilbetrages der ausgewiesenen Gewinnrücklage von EUR 2.209.971,95 im Wege einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln nach den Bestimmungen des Kapitalberichtigungsgesetzes (KapBG) zu beschließen. Der Vorstand der PORR AG hat dazu gemäß § 2 (5) KapBG am 5. Juni 2013 einen der Hauptversammlung vorzulegenden Bericht aufgestellt, in dem die Vorschläge für diese Kapitalerhöhung gemacht und die wesentlichen Umstände, die für die Vorschläge maßgebend sind, dargelegt werden. Dieser Bericht des Vorstands ist durch den zur Prüfung des Jahresabschlusses bestellten Abschlussprüfer gesondert zu prüfen. Die Prüfung hat sich darauf zu erstrecken, ob der Vorschlag für die Kapitalerhöhung den gesetzlichen Bestimmungen entspricht.

In der außerordentlichen Hauptversammlung der PORR AG vom 6. Dezember 2012 wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2012 gewählt. Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2012 der Gesellschaft pflichtgemäß durchgeführt und diesen Jahresabschluss mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Dementsprechend hat uns der Vorstand der PORR AG Aktiengesellschaft beauftragt, die gemäß § 2 (5) KapBG angeordnete Prüfung seines Berichtes über die beabsichtigte Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln durchzuführen.

Wir haben den als Anlage 1 angeschlossenen Bericht des Vorstandes gemäß § 2 (5) KapBG geprüft. Sämtliche erforderlichen Nachweise und Aufklärungen wurden uns bereitwillig erteilt. Eine vom Vorstand unterzeichnete Vollständigkeitserklärung, wonach im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012 alle Vermögensgegenstände, Schulden und Eventualverpflichtungen der Gesellschaft vollständig erfasst wurden, liegt uns vor.

Für die Durchführung dieses Auftrages gelten, auch im Verhältnis zu Dritten, die von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder herausgegebenen und als Anlage 3 diesem Bericht angeschlossenen „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB)“.

II. Feststellungen

Das Eigenkapital der PORR AG laut dem von uns geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012 stellt sich wie folgt dar:

	Stück	EUR	EUR
I. Grundkapital			
1. Stammaktien	2.045.927	14.868.331,36	
2. Vorzugsaktien	642.000	4.665.595,95	19.533.927,31
II. Kapitalanteilscheine	49.800		361.910,71
III. Kapitalrücklagen			
1. gebundene		123.629.118,00	
2. nicht gebundene		6.807,12	123.635.925,12
IV. Gewinnrücklagen			
1. gesetzliche Rücklage		457.838,86	
2. freie Rücklagen		46.647.654,49	47.105.493,35
V. Bilanzgewinn			
Gewinnvortrag		0,00	
Gewinn 2011		3.784.461,01	3.784.461,01
			<u>194.421.717,50</u>

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012 wurde nach Billigung durch den Aufsichtsrat in seiner Sitzung am 2. April 2013 festgestellt und wurde der für den 24. Mai 2013 einberufenen ordentlichen Hauptversammlung vorgelegt.

Das Grundkapital zum 31.12.2012 der PORR AG beträgt EUR 19.533.927,31 und ist in 2.045.927 Stück Stammaktien sowie 642.000 Stück 7%-Vorzugsaktien ohne Stimmrecht zerlegt. Alle Aktien sind auf den Inhaber lautende nennbetragslose Stückaktien. Auf die einzelne Stückaktie entfällt ein anteiliger Betrag des Grundkapitals in Höhe von EUR 7,27. Weiters hat die Gesellschaft Genussrechte in Form von 49.800 Stück Kapitalanteilscheinen zu einem Gesamtbetrag von EUR 361.910,71 begeben. Die Inhaber von Kapitalanteilscheinen genießen insbesondere folgenden Verwässerungsschutz: Sofern die Gesellschaft unter Einräumung eines unmittelbaren oder mittelbaren Bezugsrechtes an ihre Aktionäre ihr Kapital durch Ausgabe neuer Aktien erhöht und/oder weitere Kapitalanteilscheine, andere Genussrechte gemäß § 174 Abs 3 AktG, andere Wertpapiere mit Bezugsrechten oder Gewinn- oder Wandelschuldverschreibungen begibt, sind die Inhaber der Kapitalanteilscheine durch Gewährung eines anteilmäßigen Bezugsrechtes auf weitere Kapitalanteilscheine, andere Genussrechte gemäß § 174 Abs 3 AktG, andere Wertpapiere mit Bezugsrechten, Gewinn- oder Wandelschuldverschreibungen oder, nach freier Wahl der Gesellschaft, durch andere Maßnahmen so zu stellen, dass der wirtschaftliche Gehalt der ihnen zukommenden Rechte erhalten bleibt. Auf den einzelnen Anteilsschein entfällt ein anteiliger Betrag in Höhe von EUR 7,27.

Das Grundkapital der PORR AG wurde im Zuge einer Kapitalerhöhung, welche am 16. Mai 2013 in das Firmenbuch eingetragen wurde, von EUR 19.533.927,31 um EUR 2.090.782,91 auf EUR 21.624.710,22 erhöht. Dabei wurden 287.698 Stück nennbetragslose Stammaktien ausgege-

ben. Die gebundenen Rücklagen erhöhten sich von EUR 124.086.956,86 um EUR 18.623.473,09 auf EUR 142.710.429,95.

Das Grundkapital der PORR AG beträgt nunmehr (vor Durchführung der beabsichtigten Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln) EUR 21.624.710,22 und ist in 2.333.625 Stück Stammaktien sowie 642.000 Stück 7%-Vorzugsaktien ohne Stimmrecht zerlegt. Alle Aktien sind auf den Inhaber lautende nennbetragslose Stückaktien. Auf die einzelne Stückaktie entfällt ein anteiliger Betrag des Grundkapitals in Höhe von EUR 7,27.

Der Vorstand der PORR AG schlägt in seinem Bericht gemäß § 2 (5) KapBG vor, das Grundkapital von derzeit EUR 21.624.710,22 um EUR 2.180.289,78 auf EUR 23.805.000,00 sowie das Kapitalanteilscheinkapital von derzeit EUR 361.910,71 um EUR 36.489,29 auf EUR 398.400,00 durch Umwandlung der im Jahresabschluss zum 31.12.2012 ausgewiesenen nicht gebundenen Kapitalrücklage von EUR 6.807,12 und des entsprechenden Teilbetrages der Gewinnrücklage von EUR 2.209.971,95 zu erhöhen. Die nach dieser Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln sowie der Erhöhung des Kapitalanteilscheinkapitals verbleibenden gebundenen Rücklagen betragen EUR 142.710.429,95 und übersteigen das gesetzliche Mindestfordernis von 10% des Grundkapitals.

Die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln soll ohne Ausgabe neuer Aktien erfolgen (§ 4 Abs 1 KapBG). Es ist ein Aktiensplitting von 4:1 vorgesehen.

Der auf die einzelne Stückaktie entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals beträgt somit nach dieser Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln EUR 8,00, nach dem Aktiensplitting EUR 2,00.

Die Prüfung der vom Vorstand vorgeschlagenen Maßnahmen und seines diesbezüglichen Berichtes hat ergeben:

1. Der geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012 liegt vor.
2. In diesem Jahresabschluss sind umwandlungsfähige offene Rücklagen im Sinne des § 2 Abs 3 KapBG in ausreichender Höhe für die Durchführung der beabsichtigten Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln vorhanden.
3. Die gebundenen Rücklagen werden auch nach Durchführung der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln 10 % des Grundkapitals übersteigen.
4. Der Vorstand hat in seinem Bericht alle wesentlichen Umstände, die für seinen Vorschlag für eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln maßgebend sind, dargelegt.
5. Das Verhältnis der mit den Aktien verbundenen Rechte zueinander wird durch die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln nicht berührt.

III. Zusammenfassung und Prüfungsergebnis

„Wir haben den Bericht des Vorstandes der PORR AG, Wien, FN 34853f, gem § 2 (5) des Kapitalberichtigungsgesetzes zur beabsichtigten Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, datiert mit 5. Juni 2013, geprüft. Die Aufstellung und der Inhalt dieses Berichtes liegen in der Verantwortung des Vorstandes der PORR AG. Unsere Verantwortung besteht in der Abgabe eines Prüfungsurteils zu diesem Bericht auf der Grundlage unserer Prüfung und der Aussage, ob der in diesem Bericht gemachte Vorschlag für die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln den gesetzlichen Bestimmungen entspricht.“

Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und Grundsätze ordnungsgemäßer Berufsausübung durchgeführt. Diese Grundsätze machen es erforderlich, die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass ein hinreichend sicheres Urteil darüber abgegeben werden kann, ob der Vorschlag für die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln den gesetzlichen Bestimmungen entspricht. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil abgibt.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Im Bericht des Vorstandes werden alle wesentlichen Umstände, die für den Vorschlag für die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln maßgebend sind, erläutert. Auf Grund der bei der Prüfung gewonnen Erkenntnisse entspricht der Vorschlag für die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln den gesetzlichen Bestimmungen.“

Wien, am 5. Juni 2013

Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft
BDO Austria GmbH
Kohlmarkt 8 -10
1010 Wien



Mag Klemens Eiter
Wirtschaftsprüfer

Dr Helmut Kern
Wirtschaftsprüfer



Bericht
des Vorstandes
der
PORR AG

gemäß § 2 Abs 5 Kapitalberichtigungsgesetz

Der Vorstand der PORR AG ("**Porr**") erstattet zu der geplanten Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, die in der außerordentlichen Hauptversammlung der Porr am 11.07.2013 beschlossen werden soll, gemäß den Bestimmungen des Kapitalberichtigungsgesetzes ("**KapBG**") folgenden Bericht zur Vorlage an die Hauptversammlung:

1. Das Grundkapital der Porr beträgt zum Zeitpunkt der Berichterstattung EUR 21.624.710,22 und ist in 2.975.625 nennbetragslose Stückaktien eingeteilt, von denen jede am Grundkapital der Porr im gleichen Umfang beteiligt ist. Die Stückaktien sind zerlegt in 2.333.625 Stammaktien und 642.000 7%-Inhaber-Vorzugsaktien (ohne Stimmrecht). Die Vorzugsaktien erhalten eine Vorzugsdividende in Höhe von 7% auf das eingezahlte anteilige Grundkapital. Der sich aus der Division des Grundkapitals durch die Anzahl der ausgegebenen ergebende Anteil am Grundkapital je Aktie beträgt somit derzeit gerundet EUR 7,27.
2. Es ist beabsichtigt, vor der geplanten Kapitalberichtigung den Dividendenvorzug sämtlicher auf Inhaber lautenden 642.000 Stück 7%-Vorzugsaktien ohne Stimmrecht der Gesellschaft aufzuheben, wodurch diese zu stimmberechtigten Stammaktien werden.
3. Weiters hat die Gesellschaft Genussrechte gemäß § 174 Aktiengesetz durch Ausgabe von Kapitalanteilscheinen begeben. Der Gesamtbetrag des auf die Kapitalanteilscheine entfallenden Kapitals beträgt EUR 361.910,71. Die Kapitalanteilscheine lauten auf Inhaber und sind in 49.800 Stück fortlaufend nummerierte Kapitalanteilscheine eingeteilt. Sie gewähren einen Mindestanteil am Gewinn wie die Vorzugsaktien und bieten einen Verwässerungsschutz. Sie räumen jedoch keine Aktionärsrechte, wie etwa Stimmrechte, Antrags- oder Anfechtungsrechte, ein.
4. Die vorgeschlagene Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln (Kapitalberichtigung) soll zur Glättung des anteiligen Betrags je Aktie am Grundkapital auf EUR 8,00, somit einen in vollen Eurobetrag, dienen.
5. Der Kapitalberichtigung wird der festgestellte Jahresabschluss der Porr zum 31.12.2012, der mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der BDO Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, als Abschlussprüfer der Gesellschaft versehen ist, zugrunde gelegt.

6. Im aufgestellten Jahresabschluss zum 31.12.2012 sind unter den im Sinn des KapBG umwandlungsfähigen offenen Rücklagen unter anderem auch nicht gebundene Kapitalrücklagen in der Höhe von EUR 6.807,12 sowie Gewinnrücklagen in der Höhe von insgesamt EUR 47.105.493,35 ausgewiesen, wovon ein Betrag von EUR 46.647.654,49 auf Andere (freie) Rücklagen entfällt.
7. Der Vorstand der Porr schlägt vor, rückwirkend zum 31.12.2012 das Grundkapital von derzeit EUR 21.624.710,22 um EUR 2.180.289,78 auf EUR 23.805.000,00 sowie das Kapitalanteilscheinkapital von derzeit EUR 361.910.71 um EUR 36.489,29 auf EUR 398.400,00 durch Umwandlung der im Jahresabschluss zum 31.12.2012 ausgewiesenen nicht gebundenen Kapitalrücklage von EUR 6.807,12 und des entsprechenden Teilbetrages der Gewinnrücklage von EUR 2.209.971,95 aus Gesellschaftsmitteln ohne Ausgabe neuer Aktien oder Kapitalanteilscheine zu erhöhen (Kapitalberichtigung gemäß Kapitalberichtigungsgesetz).
8. Durch die Kapitalberichtigung wird das Grundkapital auf einen Betrag angehoben, der bei Division durch die Anzahl der Aktien vorerst einen anteiligen Betrag pro Aktie am Grundkapital von genau EUR 8,00 ergibt. Gleichzeitig wird das Kapitalanteilscheinkapital auf einen Betrag angehoben, der bei Division durch die Anzahl der Kapitalanteilscheine einen Betrag von genau EUR 8,00 ergibt.
9. An der Anzahl der bestehenden Aktien ändert sich durch diese Kapitalberichtigung nichts, da ausschließlich Stückaktien ausgegeben sind. Die Ausgabe neuer Aktien unterbleibt, der anteilige Betrag je Stückaktie am Grundkapital erhöht sich auf EUR 8,00.
10. Auch die Anzahl der ausgegebenen Kapitalanteilscheine ändert sich nicht durch die Kapitalberichtigung. Es werden keine neuen Kapitalanteilscheine ausgegeben, der Betrag je Kapitalanteilschein an dem gesamten Kapitalanteilscheinkapital erhöht sich auf EUR 8,00.
11. Die Kapitalberichtigung geht einem geplanten Aktiensplit im Verhältnis 1:4 voran. Der Vorstand beabsichtigt, der Hauptversammlung im Zusammenhang mit der Kapitalberichtigung die Erhöhung der Anzahl der Aktien auf das Vierfache vorzuschlagen, Der anteilige Betrag am Grundkapital der Porr pro Stückaktie würde dann genau EUR 2,00 betragen. Die Anzahl der Aktien, die von jedem Aktionär gehalten werden, vervierfacht sich dadurch.
12. Die Kapitalberichtigung erfolgt aus Gesellschaftsmitteln, wobei der Betrag von EUR 6.807,12 der Gesellschaftsteuer bereits unterlag und ein Betrag von EUR 2.209.971,95 bisher noch nicht der Gesellschaftsteuer unterlag, weil es sich um die Umwandlung eines Teils der Gewinnrücklage handelt. Somit fällt für diese Kapitalberichtigung Gesellschaftsteuer im gesetzlichen Ausmaß von EUR 22.099,72 an.
13. Ergänzend wird festgehalten, dass aufgrund von Beschlüssen des Vorstands vom 24.04.2013 und 15.05.2013 mit Zustimmung des Aufsichtsrates vom 24.04.2013 und 15.05.2013 die Erhöhung

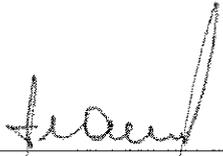
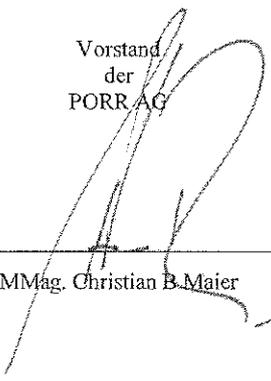
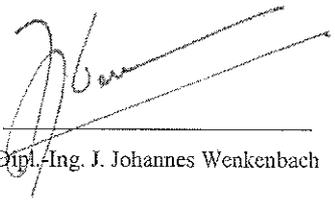
des Grundkapitals aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 27.11.2008 (genehmigtes Kapital) von EUR 19.533.927,31 um EUR 2.090.782,91 durchgeführt wurde. Diese Kapitalerhöhung wurde am 16.05.2013 im Firmenbuch eingetragen, das Grundkapital beträgt daher nunmehr EUR 21.624.710,22, wobei in der Bilanz zum 31.12.2012 noch das Grundkapital vor Durchführung der Kapitalerhöhung (EUR 19.533.927,31) angegeben ist. Die im Mai 2013 neu ausgegebenen Aktien nehmen an der Kapitalberichtigung teil.

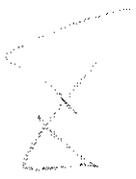
Damit würde sich das in Anlage ./1 dargestellte Bild des Eigenkapitals der Porr zum 31.12.2012 ergeben. Festgehalten wird, dass für die gegenständliche Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln bereits im Jahresabschluss zum 31.12.2012 – auch für das nach dem Bilanzstichtag erhöhte Grundkapital – offene Rücklagen in ausreichendem Ausmaß zur Verfügung stehen.

14. Der Hauptversammlungsbeschluss über die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln ist vom Vorstand zum Firmenbuch anzumelden. Die Erhöhung des Grundkapitals erfolgt ohne Ausgabe neuer Aktien oder neuer Kapitalanteilscheine (§ 4 Abs 1 KapBG). Die Kapitalerhöhung kommt allen Aktionären bzw. Inhabern von Kapitalanteilscheinen anteilig im Ausmaß ihrer Beteiligung zugute, ohne dass es dazu weiterer Schritte seitens der Gesellschaft oder der Aktionäre bedarf. Eine Benachteiligung der Inhaber der Kapitalanteilscheine ist durch die Kapitalberichtigung nicht gegeben.
15. Hinsichtlich der Darstellung der wesentlichen Umstände, die für die Kapitalerhöhung maßgebend sind, wird auf den Lagebericht der Porr für das Geschäftsjahr 2012 verwiesen.
16. Seit dem Stichtag des zugrunde gelegten Jahresabschlusses der Porr zum 31.12.2012 bis zum Tag der Erstattung dieses Berichts haben sich keine wesentlichen Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Porr ergeben, die der in diesem Bericht beschriebenen Kapitalmaßnahme entgegenstehen.
17. Das Verhältnis der mit den Aktien verbundenen Rechte zueinander wird durch die Kapitalberichtigung nicht berührt. Der wirtschaftliche Inhalt der Kapitalanteilscheine sowie das Verhältnis der mit den Aktien verbundenen Rechte zu den mit den Kapitalanteilscheinen verbundenen Rechten zueinander werden durch die Kapitalberichtigung ebenfalls nicht berührt. Die bevorzugte Gewinnberechtigung je Kapitalanteilschein von derzeit 7 % des je Kapitalanteilschein einbezahlten Kapitals (oder EUR 0,51 in absoluten Zahlen) entspricht nach Durchführung der Kapitalberichtigung einer gleichen Beteiligung in absoluten Zahlen von EUR 0,51 (entsprechend dann einer Gewinnberechtigung von 6,375% auf das nominell erhöhte Kapitalanteilscheinkapital). Die entsprechende Änderung der Bedingungen erfolgt von Gesetz wegen ohne weitere gesonderte Anpassung (§ 5 Abs 2 KapBG) und sind die entsprechend erforderlichen Anpassungen der Satzung betref-

find die Beteiligung der Kapitalanteilscheine am Gewinn und einem Liquidationserlös in der vorgeschlagenen Neufassung der Satzung (Punkt 4. der Tagesordnung) berücksichtigt.

Wien, am 05. Juni 2013

	<p>Vorstand der PORR AG</p> 	
_____ Ing. Karl-Heinz Strauss, MBA	_____ MMag. Christian B. Maier	_____ Dipl.-Ing. J. Johannes Wenkenbach



Anlage .1

PORR AG

	Bilanz zum 31.12.2012 EUR	ordentliche Kapital- erhöhung Mai 2013 EUR	Kapital nach Erhöhung EUR	Berichtigung Gesamt EUR	Dividenden- Zahlung 5/2013 EUR	EK nach Berichtigung und Dividenden- zahlung EUR
A. Eigenkapital						
I. Grundkapital	19.533.927,31	2.090.782,91	21.624.710,22	2.180.289,78		23.805.000,00
II. Kapitalanteilscheine	361.910,71		361.910,71	36.489,29		398.400,00
III. Kapitalrücklagen						
1. gebundene	123.629.118,00	18.623.473,09	142.252.591,09			142.252.591,09
2. nicht gebundene	6.807,12		6.807,12	-6.807,12		0,00
IV. Gewinnrücklagen						
1. gesetzliche Rücklage	457.838,86		457.838,86			457.838,86
2. andere (freie) Rücklagen	46.647.654,49		46.647.654,49	-2.209.971,95		44.437.682,54
V. Bilanzgewinn	47.105.493,35	0,00	47.105.493,35	-2.209.971,95	0,00	44.895.521,40
1. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	0,00		0,00			0,00
2. Jahresgewinn- / verlust	3.784.461,01		3.784.461,01	-3.774.976,75		9.484,26
	3.784.461,01	0,00	3.784.461,01	0,00	-3.774.976,75	9.484,26
	194.421.717,50	20.714.256,00	215.135.973,50	0,00	-3.774.976,75	211.360.996,75

Allgemeine Baugesellschaft- A. Porr Aktiengesellschaft

Bilanz zum 31. Dezember 2012

	31.12.2012	31.12.2011	31.12.2012	31.12.2011	Passiva
	EUR	in TEUR	EUR	in TEUR	in TEUR
A. Anlagevermögen					
i. Immaterielle Vermögensgegenstände					
KonzeSSIONen, Lizenzen und ähnliche Rechte		8.673	8.756.555,07		14.868.331,36
ii. Sachanlagen					4.666
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund	63.363.994,52	68.761		19.534	19.534
2. technische Anlagen und Maschinen	2.640,02	95		362	362
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung					
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	2.789.011,00	2.627			
	0,00	1.085	66.155.645,54		123.629
		72.568			7
					123.636
iii. Finanzanlagen					
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	483.475.776,03	454.280			458
2. Beteiligungen	25.975.360,14	26.808			31.547
3. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens davon von Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, begebene Anleihen EUR 5.813.840,00 (IV) TEUR 5.814)	8.584.704,70	8.473			32.005
4. sonstige Ausleihungen	3.067.419,08	3.181			
					47.105.493,35
					3.784.461,01
					194.421.717,50
					11.000.000,00
					23.286
B. Umlaufvermögen					
i. Vorräte					
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	218.017,65	1.658			5.941.980,00
2. geleistete Anzahlungen	0,00	1			11.542.240,00
		1.659	218.017,65		9.843.630,00
ii. Forderungen					14.719
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	724.974,06	4.629			14.733
2. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	181.904.326,06	81.018			47.555
3. Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	6.910.624,71	10.452			295.000
4. Forderungen gegenüber Arbeitsgemeinschaften	15.419,22	23			1.359
5. sonstige Forderungen	24.050.719,25	13.585			13.075
		109.707	213.806.063,30		2.624.071,95
		24.652	54.845.755,50		210.847.912,40
		136.018	268.669.836,45		6.426,47
		487			42.480,73
		3.487	2.677.612,62		102.331.542,84
					598.514.572,64
C. Rechnungsabgrenzungsposten					
1. Disagio	310.138,33				61
2. sonstige	2.367.474,29	3.000			92.795
		3.487			467.110
					108.000,00
					867.362.909,62
					713.488
					456.549.473,40
					378.097
					432.587.622,40
					336.312

Allgemeine Baugesellschaft A. PORR AG

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2012 bis 31. Dezember 2012

mit Gegenüberstellung der Vorjahreszahlen

	2012 EUR	2011 TEUR
1. Umsatzerlöse	53.883.837,69	88.834
2. Sonstige betriebliche Erträge		
a) Erträge aus dem Abgang vom Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen	4.940.010,84	528
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	6.356,00	86
c) übrige	<u>36.324.678,93</u>	<u>38.116</u>
	41.271.045,77	38.730
3. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen		
a) Materialaufwand	-2.089.311,03	-6.585
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>-3.573.435,60</u>	<u>-19.735</u>
	-5.662.746,63	-26.320
4. Personalaufwand		
a) Löhne	-398.026,26	-423
b) Gehälter	-22.414.401,84	-23.936
c) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	-2.302.959,88	-1.754
d) Aufwendungen für Altersversorgung	-1.065.428,58	-1.220
e) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	-5.127.741,41	-5.579
f) Sonstige Sozialaufwendungen	<u>-316.037,33</u>	<u>-204</u>
	-31.624.595,30	-33.116
5. Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-6.464.383,06	-5.413
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Steuern, soweit sie nicht unter Steuern vom Einkommen und vom Ertrag fallen	-77.320,28	-341
b) übrige	<u>-49.033.007,28</u>	<u>-56.311</u>
	-49.110.327,56	-56.652
7. Zwischensumme aus Z.1. bis 6. (Betriebserfolg)	<u>2.292.830,91</u>	<u>6.063</u>
8. Erträge aus Beteiligungen (davon aus verbundenen Unternehmen EUR 67.067.825,47; Vj.: TEUR 21.557)	68.738.503,30	23.218
9. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	250.093,63	104
10. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge (davon aus verbundenen Unternehmen EUR 5.882.882,24; Vj.: TEUR 8.674)	7.210.594,11	10.053
11. Erträge aus dem Abgang von und der Zuschreibung zu Finanzanlagen	130.013,49	0
12. Aufwendungen aus Finanzanlagen (davon aus verbundenen Unternehmen EUR 36.733.967,51; Vj.: TEUR 108.891) (davon Abschreibungen EUR 17.588.149,57; Vj.: TEUR 23.574)	-39.889.420,31	-108.989
13. Zinsen und ähnliche Aufwendungen (davon betreffend verbundene Unternehmen EUR 9.655.903,75; Vj.: TEUR 5.274)	-27.931.677,50	-26.855
14. Zwischensumme aus Z.8. bis 13. (Finanzerfolg)	<u>8.508.106,72</u>	<u>-102.469</u>
15. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	<u>10.800.937,63</u>	<u>-96.406</u>
16. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	7.479.051,01	2.099
17. Jahresüberschuss-/fehlbetrag	<u>18.279.988,64</u>	<u>-94.307</u>
18. Auflösung unverteilter Rücklagen	604.472,37	422
19. Auflösung von Gewinnrücklagen	0,00	93.877
20. Zuweisung zu Gewinnrücklagen	-15.100.000,00	0
21. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	0,00	8
22. Bilanzgewinn	<u>3.784.461,01</u>	<u>0</u>

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2011)

Festgestellt vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen bei der Kammer der Wirtschaftstreuhänder und zur Anwendung empfohlen vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder mit Beschluss vom 8.3.2000, adaptiert vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen am 23.5.2002, am 21.10.2004, am 18.12.2006, am 31.8.2007, am 26.2.2008, am 30.6.2009, am 22.3.2010 sowie am 21.02.2011.

Präambel und Allgemeines

(1) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in vier Teile: Der I. Teil betrifft Verträge, die als Werkverträge anzusehen sind, mit Ausnahme von Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der II. Teil betrifft Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der III. Teil hat Verträge, die nicht Werkverträge darstellen und der IV. Teil hat Verbrauchergeschäfte zum Gegenstand.

(2) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

(3) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt weiters, dass der zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigte verpflichtet ist, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages hierfür geeigneter Mitarbeiter zu bedienen.

(4) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt schließlich, dass ausländisches Recht vom Berufsberechtigten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen ist.

(5) Die in der Kanzlei des Berufsberechtigten erstellten Arbeiten können nach Wahl des Berufsberechtigten entweder mit oder ohne elektronische Datenverarbeitung erstellt werden. Für den Fall des Einsatzes von elektronischer Datenverarbeitung ist der Auftraggeber, nicht der Berufsberechtigte, verpflichtet, die nach den DSGVO notwendigen Registrierungen oder Verständigungen vorzunehmen.

(6) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Mitarbeiter des Berufsberechtigten während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Berufsberechtigten verpflichtet.

I. TEIL

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Verträge über (gesetzliche und freiwillige) Prüfungen mit und ohne Bestätigungsvermerk, Gutachten, gerichtliche Sachverständigentätigkeit, Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, Steuerberatungstätigkeit und über andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten mit Ausnahme der Führung der Bücher, der Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung.

(2) Die Auftragsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarung Auslegungsbefehl.

(3) Punkt 8 gilt auch gegenüber Dritten, die vom Beauftragten zur Erfüllung des Auftrages im Einzelfall herangezogen werden.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen schriftlichen als auch mündlichen Äußerung, so ist der Berufsberechtigte nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(3) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als

nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitsklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Berufsberechtigten bekannt werden.

(2) Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen. Diese Vollständigkeitsklärung kann auf den berufsüblichen Formularen abgegeben werden.

(3) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit keinerlei Ersatzpflichten.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Berufsberechtigten gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich sein Name sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Berufsberechtigten und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen iSd §§ 271 ff UGB im Informationsverbund (Netzwerk), dem der Berufsberechtigte angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder des Informationsverbundes (Netzwerkes) auch ins Ausland übermittelt werden (eine Liste aller Übermittlungsempfänger wird dem Auftraggeber auf dessen Wunsch vom beauftragten Berufsberechtigten zugesandt). Hierfür entbindet der Auftraggeber den Berufsberechtigten nach dem Datenschutzgesetz und gem § 91 Abs 4 Z 2 WTBG ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber nimmt in diesem Zusammenhang des Weiteren zur Kenntnis, dass in Staaten, die nicht Mitglieder der EU sind, ein niedrigeres Datenschutzniveau als in der EU herrschen kann. Der Auftraggeber kann diese Zustimmung jederzeit schriftlich an den Berufsberechtigten widerrufen.

5. Berichterstattung und Kommunikation

- (1) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.
- (2) Alle Auskünfte und Stellungnahmen vom Berufsberechtigten und seinen Mitarbeitern sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Als schriftliche Stellungnahmen gelten nur solche, bei denen eine firmenmäßige Unterfertigung erfolgt. Als schriftliche Stellungnahmen gelten keinesfalls Auskünfte auf elektronischem Wege, insbesondere auch nicht per E-Mail.
- (3) Bei elektronischer Übermittlung von Informationen und Daten können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden. Der Berufsberechtigte und seine Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die durch die elektronische Übermittlung verursacht werden. Die elektronische Übermittlung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers. Dem Auftraggeber ist es bewusst, dass bei Benutzung des Internet die Geheimhaltung nicht gesichert ist. Weiters sind Änderungen oder Ergänzungen zu Dokumenten, die übersandt werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.
- (4) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Berufsberechtigten und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung von automatischen Anrufbeantwortersystemen, Fax, E-Mail und anderen elektronischen Kommunikationsmittel – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Berufsberechtigten nur dann als zugegangen, wenn sie auch schriftlich zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Berufsberechtigten gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.
- (5) Der Auftraggeber stimmt zu, dass er vom Berufsberechtigten wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch übermittelt bekommt. Es handelt sich dabei nicht um unerbetene Nachrichten gemäß § 107 TKG.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Berufsberechtigten

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Berufsberechtigten erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten.
- (2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Berufsberechtigten zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Berufsberechtigten zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.
- (3) Dem Berufsberechtigten verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten vorbehalten.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner beruflichen schriftlicher als auch mündlicher Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.
- (2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Berufsberechtigten bzw. – falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Berufsberechtigten.
- (3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 8.

8. Haftung

- (1) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.
- (2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz (WTBG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.
- (4) Gilt für Tätigkeiten § 275 UGB kraft zwingenden Rechtes, so gelten die Haftungsnormen des § 275 UGB insoweit sie zwingenden Rechtes sind und zwar auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtete Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.
- (5) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.
- (6) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hiervon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Berufsberechtigte haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.
- (7) Eine Haftung des Berufsberechtigten einem Dritten gegenüber wird bei Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen durch den Auftraggeber ohne Zustimmung oder Kenntnis des Berufsberechtigten nicht begründet.
- (8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht nur im Verhältnis zum Auftraggeber, sondern auch gegenüber Dritten, soweit ihnen der Berufsberechtigte ausnahmsweise doch für seine Tätigkeit haften sollte. Ein Dritter kann jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuverkommen befriedigt.

9. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

- (1) Der Berufsberechtigte ist gemäß § 91 WTBG verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.
- (2) Der Berufsberechtigte darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.
- (3) Der Berufsberechtigte ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte gemäß Punkt 8 Abs 6 zu verarbeiten zu lassen. Der Berufsberechtigte gewährleistet gemäß § 15 Datenschutzgesetz die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem Berufsberechtigten überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen und Programme) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber gemäß § 11 Datenschutzgesetz zurückgegeben, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt, Material bzw. Ergebnis an Dritte weiterzugeben. Der Berufsberechtigte verpflichtet sich, Vorsorge zu treffen, dass der Auftraggeber seiner Auskunftspflicht laut § 26 Datenschutzgesetz nachkommen kann. Die dazu notwendigen Aufträge des Auftraggebers sind schriftlich an den Berufsberechtigten weiterzugeben. Sofern für solche Auskunftsarbeiten kein Honorar vereinbart wurde, ist nach tatsächlichem Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Der Verpflichtung zur Information der Betroffenen bzw. Registrierung im Datenverarbeitungsregister hat der Auftraggeber nachzukommen, sofern nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

10. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 12.

(2) Ein – im Zweifel stets anzunehmender – Dauerauftrag (auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (vergleiche § 88 Abs 4 WTBG) nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(3) Bei einem gekündigten Dauerauftragsverhältnis zählen - außer in Fällen des Abs 5 - nur jene einzelnen Werke zum verbleibenden Auftragsstand, deren vollständige oder überwiegende Ausführung innerhalb der Kündigungsfrist möglich ist, wobei Jahresabschlüsse und Jahressteuererklärungen innerhalb von 2 Monaten nach Bilanzstichtag als überwiegend ausführbar anzusehen sind. Diesfalls sind sie auch tatsächlich innerhalb berufsüblicher Frist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund iSd § 88 Abs 4 WTBG vorliegt.

(4) Im Falle der Kündigung gemäß Abs 2 ist dem Auftraggeber innerhalb Monatsfrist schriftlich bekannt zu geben, welche Werke im Zeitpunkt der Kündigung des Auftragsverhältnisses noch zum fertig zu stellenden Auftragsstand zählen.

(5) Unterbleibt die Bekanntgabe von noch auszuführenden Werken innerhalb dieser Frist, so gilt der Dauerauftrag mit Fertigstellung der zum Zeitpunkt des Einlangens der Kündigungserklärung begonnenen Werke als beendet.

(6) Wären bei einem Dauerauftragsverhältnis im Sinne der Abs 2 und 3 - gleichgültig aus welchem Grunde - mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die darüber hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Mitteilung gemäß Abs 4 gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

11. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Berufsberechtigten angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Berufsberechtigte zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 12. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Berufsberechtigten auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Berufsberechtigte von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

12. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Kündigung), so gebührt dem Berufsberechtigten gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist (§ 1168 ABGB); der Berufsberechtigte braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Berufsberechtigte auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Abs 1.

(3) Kündigt der Berufsberechtigte ohne wichtigen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden nach Maßgabe des Punktes 8 zu ersetzen.

(4) Ist der Auftraggeber – auf die Rechtslage hingewiesen – damit einverstanden, dass sein bisheriger Vertreter den Auftrag ordnungsgemäß zu Ende führt, so ist der Auftrag auch auszuführen.

13. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung.

(2) Das gute Einvernehmen zwischen den zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhänderberufes Berechtigten und ihren Auftraggebern wird vor allem durch möglichst klare Entgeltvereinbarungen bewirkt.

(3) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine viertel Stunde.

(4) Auch die Wegzeit wird üblicherweise im notwendigen Umfang verrechnet.

(5) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Berufsberechtigten notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(6) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder besondere Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so sind Nachverhandlungen mit dem Ziel, ein angemessenes Entgelt nachträglich zu vereinbaren, üblich. Dies ist auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren üblich.

(7) Die Berufsberechtigten verrechnen die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich.

(8) Zu den Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse, gegebenenfalls Schlafwagen), Diäten, Kilometergeld, Fotokopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(9) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien zu den Nebenkosten.

(10) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(11) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Berufsberechtigten übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(12) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmensgeschäften gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz als vereinbart (siehe § 352 UGB).

(13) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(14) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Berufsberechtigten Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(15) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

14. Sonstiges

(1) Der Berufsberechtigte hat neben der angemessenen Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Er kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte)-Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Er kann auch die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Berufsberechtigte nur bei krass grober Fahrlässigkeit bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(2) Nach Übergabe sämtlicher, vom Wirtschaftstreuhänder erstellten aufbewahrungspflichtigen Daten an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder ist der Berufsberechtigte berechtigt, die Daten zu löschen.

(3) Eine Beanstandung der Arbeiten des Berufsberechtigten berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm nach Abs 1 zustehenden Vergütungen.

(4) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Berufsberechtigten auf Vergütungen nach Abs 1 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(5) Der Berufsberechtigte hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Berufsberechtigten und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach der Geldwäscherichtlinie unterliegen. Der Berufsberechtigte kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Der Auftraggeber hat hierfür die Kosten insoweit zu tragen als diese Abschriften oder Fotokopien zum nachträglichen Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Berufspflichten des Berufsberechtigten erforderlich sein könnten.

(6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Falle der Auftragsbeendigung für weiterführende Fragen nach Auftragsbeendigung und die Gewährung des Zugangs zu den relevanten Informationen über das geprüfte Unternehmen ein angemessenes Entgelt zu verrechnen.

(7) Der Auftraggeber hat die dem Berufsberechtigten übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Berufsberechtigte nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder Depotgebühren in Rechnung stellen.

(8) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Berufsberechtigten rechnen musste.

(9) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Berufsberechtigte berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Berufsberechtigten.

(3) Für Streitigkeiten ist das Gericht des Erfüllungsortes zuständig.

16. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

(1) Bei Abschlussprüfungen, die mit dem Ziel der Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes durchgeführt werden (wie z.B. §§ 268ff UGB) erstreckt sich der Auftrag, soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Devisenrechts, eingehalten sind. Die Abschlussprüfung erstreckt sich auch nicht auf die Prüfung der Führung der Geschäfte hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Im Rahmen der Abschlussprüfung besteht auch keine Verpflichtung zur Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten.

(2) Bei Abschlussprüfungen ist der Jahresabschluss, wenn ihm der uneingeschränkte oder eingeschränkte Bestätigungsvermerk beigesetzt werden kann, mit jenem Bestätigungsvermerk zu versehen, der der betreffenden Unternehmensform entspricht.

(3) Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers veröffentlicht, so darf dies nur in der vom Prüfer bestätigten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.

(4) Widerruft der Prüfer den Bestätigungsvermerk, so darf dieser nicht weiterverwendet werden. Wurde der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht, so ist auch der Widerruf zu veröffentlichen.

(5) Für sonstige gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen sowie für andere Prüfungen gelten die obigen Grundsätze sinngemäß.

17. Ergänzende Bestimmungen für die Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, für Beratungstätigkeit und andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, bei obgenannten Tätigkeiten die Angaben des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig anzunehmen. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen. Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Berufsberechtigten eine angemessene Bearbeitungszeit, mindestens jedoch eine Woche, zur Verfügung steht.

(2) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise.
- b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern. Erhält der Berufsberechtigte für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer und sonstiger Steuern und Abgaben erfolgt nur auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftssteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Verteidigung und die Beiziehung zu dieser im Finanzstrafverfahren,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Gründung, Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerungen, Liquidation, betriebswirtschaftliche Beratung und andere Tätigkeiten gemäß §§ 3 bis 5 WTBG,
- d) die Verfassung der Eingaben zum Firmenbuch im Zusammenhang mit Jahresabschlüssen einschließlich der erforderlichen Evidenzführungen.

(4) Soweit die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

II. TEIL

18. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des II. Teiles gelten für Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung.

19. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und der Buchführung zu Grunde zu legen. Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

(3) Falls für die im Punkt 18 genannten Tätigkeiten ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren.

(4) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 18 genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages und ist nach dem I. oder III. Teil der vorliegenden Auftragsbedingungen zu beurteilen.

(5) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

20. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung notwendigen Auskünfte und Unterlagen zum vereinbarten Termin zur Verfügung stehen.

21. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart ist, kann der Vertrag ohne Angabe von Gründen von jedem der Vertragspartner unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(2) Kommt der Auftraggeber seiner Verpflichtung gemäß Punkt 20 wiederholt nicht nach, berechtigt dies den Berufsberechtigten zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(3) Kommt der Berufsberechtigte mit der Leistungserstellung aus Gründen in Verzug, die er allein zu vertreten hat, so berechtigt dies den Auftraggeber zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(4) Im Falle der Kündigung des Auftragsverhältnisses zählen nur jene Werke zum Auftragsstand, an denen der Auftragnehmer bereits arbeitet oder die überwiegend in der Kündigungsfrist fertig gestellt werden können und die er binnen eines Monats nach der Kündigung bekannt gibt.

22. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(2) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 2 behält der Berufsberechtigte den vollen Honoraranspruch für drei Monate. Dies gilt auch bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist durch den Auftraggeber.

(3) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 3 hat der Berufsberechtigte nur Anspruch auf Honorar für seine bisherigen Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind.

(4) Ist kein Pauschalhonorar vereinbart, richtet sich die Höhe des Honorars gemäß Abs 2 nach dem Monatsdurchschnitt des laufenden Auftragsjahres bis zur Vertragsauflösung.

(5) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(6) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

23. Sonstiges

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen sinngemäß.

III. TEIL

24. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des III. Teiles gelten für alle in den vorhergehenden Teilen nicht erwähnten Verträge, die nicht als Werkverträge anzusehen sind und nicht mit in den vorhergehenden Teilen erwähnten Verträgen in Zusammenhang stehen.

(2) Insbesondere gilt der III. Teil der Auftragsbedingungen für Verträge über einmalige Teilnahme an Verhandlungen, für Tätigkeiten als Organ im Insolvenzverfahren, für Verträge über einmaliges Einschreiten und über Bearbeitung der in Punkt 17 Abs 3 erwähnten Einzelfragen ohne Vorliegen eines Dauervertrages.

25. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

26. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung stehen.

27. Kündigung

Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen (§ 1020 ABGB).

28. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(2) Im Falle der Kündigung ist der Honoraranspruch nach den bereits erbrachten Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind, zu aliquotieren.

(3) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

29. Sonstiges

Die Verweisungen des Punktes 23 auf Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen gelten sinngemäß.

IV. TEIL

30. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des IV. Teiles gelten ausschließlich für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung).

31. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Berufsberechtigten und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 8 Abs 2 AAB normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten nicht begrenzt.

(4) Punkt 8 Abs 3 AAB (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Berufsberechtigten dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Berufsberechtigten sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Berufsberechtigten oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Berufsberechtigten außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Berufsberechtigten enthält, dem Berufsberechtigten mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Berufsberechtigte alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Berufsberechtigten den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvorschläge gemäß § 5 KSchG

Für die Erstellung eines Kostenvorschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Berufsberechtigten hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvorschlag des Berufsberechtigten zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 7 wird ergänzt

Ist der Berufsberechtigte nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Berufsberechtigten gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 15 Abs 3:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen

(a) Verträge, durch die sich der Berufsberechtigte zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichtet und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des

zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit.a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Berufsberechtigten und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit.a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.